



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 5

Erscheint nach Bedarf

03. Februar 2022

Nr. 1 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Kiesabbau und Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 481, 482, 495, 496, 497 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 478, 483, 500 der Gemarkung Nordheim hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Nr. 2 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Aufhebung des Wasserrechts und Auflassung der Stau- und Triebwerksanlage der Stadtmühle an der Wörnitz in Harburg sowie Rückbau des Querbauwerks und Herstellung eines Fischaufstiegs bei Fluss-km 19+600 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1269/19 und 59/3 (TF) der Gemarkung Harburg; Wasserrechtliche Erlaubnis für die zeitlich befristete Bachumleitung mit Bauwasserhaltung während der Bauzeit hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Nr. 3 Öffentliche Zustellung

Nr. 4 Satzung des Abwasser- Zweckverbandes Schmuttermündung Asbach-Bäumenheim

Nr. 1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Kiesabbau und Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 481, 482, 495, 496, 497 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 478, 483, 500 der Gemarkung Nordheim
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g :

Beschreibung des Vorhabens:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 481, 482, 495, 496, 497 und Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nrn. 478, 483, 500 der Gemarkung Nordheim mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Renaturierung beantragt. Dabei soll auf einer Fläche von 7,44 ha Kies im Trocken- und Nassabbau gewonnen werden. Im Rahmen der Renaturierung erfolgt eine ökologische Gestaltung. Durch eine teilweise Wiederverfüllung entsteht mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland und eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Die verbleibende Wasserfläche (ca. 5 ha) wird als Landschaftssee belassen.

Das Vorhaben der Wanner + Märker GmbH & Co. KG erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG, welches der Plangenehmigung bedarf.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens durchzuführen (Anlage 1, Ziffern 13.15, 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch den Kiesabbau wird Grundwasser freigelegt, was u.a. zu einer Ausspiegelung des Grundwasserleiters im Bereich des entstehenden Sees, sowie zu einem Verlust der Filterwirkung und somit zu einer höheren Empfindlichkeit des Grundwassers führt. Nach der Rekultivierung verbleibt eine Wasserfläche von ca. 5 ha. Im Rahmen des Abbaus bzw. der Rekultivierung werden jedoch zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. keine Verfüllung mit Fremdmaterial, die Anlegung von Grundwasserfenstern im gewachsenen Kiesstock, getroffen, sodass im Ergebnis zwar nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorliegen, die jedoch noch nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 5 vom 03.02.2022

Der Abbaubereich von ca. 7,44 ha hat zudem einen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen zur Folge, die auch nach der Rekultivierung und Teilverfüllung zum Teil in ihrer ursprünglichen Eigenschaft so nicht mehr genutzt werden können. Bezüglich der damit einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, ist jedoch zu berücksichtigen, dass das geplante Kiesabbaugebiet im Regionalplan Augsburg als Vorranggebiet für Kies- und Sandabbau ausgewiesen ist, sodass auch insoweit nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen ist. Auf der Fl.-Nr. 481 der Gemarkung Nordheim ist eine landwirtschaftliche Nutzung nach der Rekultivierung wieder vorgesehen.

Zwar liegt das geplante Abbaugelände selbst in keinem Biotop bzw. sonstigem Schutzgebiet von naturschutzfachlicher Bedeutung, jedoch ist durch den Abbau- und Fahrtbetrieb eine Beeinträchtigung der auf dem Abbaugelände vorkommenden Pflanzen, Tiere und der biologischen Vielfalt nicht auszuschließen. Der Wert der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen kann jedoch als gering eingestuft werden, da es sich bei den Flächen überwiegend um Äcker- und Wegeflächen handelt. Nach Umsetzung der Rekultivierung werden die strukturarmen landwirtschaftlich geprägten Gebiete aufgewertet und es entstehen zusätzliche Habitate und Strukturen. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den Kiesabbau auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Auch auf die weiteren in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat der Kiesabbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.95, Telefon 0906/74-644, eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt. Der Zutritt zum Landratsamt Donau-Ries ist nur unter Einhaltung der „3G“-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet) möglich.

Donauwörth, den 20.01.2022

Baumer

Oberregierungsrätin

Nr. 2

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Aufhebung des Wasserrechts und Auflassung der Stau- und Triebwerksanlage der Stadtmühle an der Wörnitz in Harburg sowie Rückbau des Querbauwerks und Herstellung eines Fischaufstiegs bei Fluss-km 19+600 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1269/19 und 59/3 (TF) der Gemarkung Harburg;
Wasserrechtliche Erlaubnis für die zeitlich befristete Bachumleitung mit Bauwasserhaltung während der Bauzeit
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Bekanntmachung:

Beschreibung des Vorhabens:

Für die Wasserkraftanlage Stadtmühle Harburg an der Wörnitz in Harburg besteht nach dem beim Landratsamt Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 5 vom 03.02.2022

Donau-Ries geführten Wasserbuchblatt A Nr. 99 ein altes Wasserrecht zur Wasserkraftnutzung, welches für die Eigentümerin unbefristet erteilt wurde.

Nunmehr beantragt die Stadt Harburg als Betreiberin den Rückbau des bestehenden Querbauwerks der Stadtmühle Harburg mit Auflassung des Wasserrechts sowie den Bau einer neuen Fischaufstiegsanlage an der Wörnitz in Form eines Raugerinnes mit integriertem Überfallwehr bei Fluss-km 19+600 zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Wörnitz auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1269/19 und 59/3 (TF) der Gemarkung Harburg. Für die Erstellung der Fischaufstiegsanlage ist eine bauzeitliche Bachumleitung bzw. Bauwasserhaltung erforderlich.

Um die Durchgängigkeit der Wörnitz im Bereich der Stadtmühle Harburg wiederherzustellen ist geplant, linksseitig des Gewässers eine Fischtreppe zu errichten. Dazu soll auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 1269/19 und 59/36 (TF) der Gemarkung Harburg ein ca. 45 m langer Beckenpass für den Fischaufstieg hergestellt werden. Es sind hierfür 13 Becken geplant um den Höhenunterschied bei niedrigen Abflüssen von etwa 2,0 m überwinden zu können. Die geplante Dotationsmenge für den Fischbach liegt bei zwischen 500 bis 800 l/s.

Das dazugehörige Wehr im Oberwasser wird zwischen der bestehenden Bebauung aus Stahlbeton eingebaut und hat eine Grundfläche von ca. 6,5 x 6,5 m. Unterhalb des Wehrs ist eine Kalksicherung aus Wasserbausteinen erforderlich, die auf einer Länge von ca. 5 m und mit einer Muldentiefe (ab Gewässersohle) von ca. 0,35 m eingebaut wird. Für den brauchbaren Aushub aus der Flusssohle und des Mutterbodens, die wieder eingebaut werden, ist ein Zwischenlagerplatz unmittelbar an der Wörnitz erforderlich. Zudem wird die bestehende Stadtmühle anschließend vollständig zurückgebaut.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Neben der beantragten Aufhebung des alten Wasserrechts und Auflassung der Stauanlage (§ 20 Abs. 1, 2 Satz 2 WHG) und der Plangenehmigung für die Fischaufstiegsanlage (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG) ist für die bauzeitliche Bachumleitung mit Bauwasserhaltung eine Genehmigung nach Art. 15 BayWG erforderlich.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Während der Bauzeit kommt es zwar zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes von geringer Intensität, jedoch sind wegen der geringen Wirkintensität aufgrund der zeitlichen Begrenzung und Wiederherstellung in den ursprünglichen bzw. in einen möglichst gleichwertigen Zustand die entsprechenden Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen. Zudem ist durch die Nutzung des Areals sowie der umgebenden Ortslage und Verkehrsinfrastruktur auch eine bereits gewisse Vorbelastung des Areals gegeben.

Beeinträchtigungen des Lebensraums von Tieren, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt sind auf die Bauzeit beschränkt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt. Zudem erfolgt während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung.

Eine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke bzw. Gebäude und damit auf den Menschen ist nicht zu befürchten. Es kann lediglich während der Bauzeit zu einer vorübergehenden Lärmbelästigung durch Baumaschinen kommen.

Die Fischwanderhilfe wird naturnah in die Böschung eingebunden und fügt sich damit in die Wörnitzau und somit in das Landschaftsbild ein.

Durch die Fischaufstiegsanlage werden Auenböden befestigt und liegen nicht über der Erheblichkeitsschwelle.

Die geplante Fischwanderhilfe befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wörnitz. Durch das Vorhaben wird jedoch die hydrologische Dynamik verbessert und ein zusätzlich durchströmter Bereich zur Überwindung einer bestehenden Barriere (Wehr) geschaffen.

Da durch das Vorhaben lediglich auf einem kurzen Abschnitt zusätzliche Gewässerstrukturen geschaffen werden, kommt es zu keiner Beeinträchtigung kleinklimatischen Funktionen; die neue Wasserfläche der Fischwanderhilfe dürfte sich diesbezüglich eher positiv auswirken.

Durch den Rückbau der Stadtmühe erfolgt eine Entsiegelung, wodurch der Kompensationsbedarf durch die restlichen Eingriffe durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verringert wird. Zudem wird in diesem Bereich das Wehr instandgesetzt.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Stadt Harburg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Durch das Vorhaben ergeben sich für diese Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen und ebenso auch keine Wechselwirkungen. Bei der Realisierung des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen für geschützte Arten zu erwarten.

Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG nicht erforderlich.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.99, Haus C, 2. Stock, Telefon 0906/74-262, eingeholt werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie auch im Landratsamt der Kundenverkehr eingeschränkt ist. Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.
Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 5 vom 03.02.2022

derlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske und zur Vorlage eines 3G-Nachweises gilt.

Donauwörth, den 24.01.2022

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 3

Öffentliche Zustellung:

Gegen Herrn Venjamin Leokenev, geb. am 05.02.1982, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 21.01.2022 ein Bescheid mit dem Aktenzeichen 221.4-1430-4-260191 erlassen.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Dieser kann von Herrn Leokenev oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, Zimmer 078, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Donauwörth, den 03.02.2022.

Landratsamt Donau-Ries

Geiger
Regierungsdirektorin

Nr. 4

Satzung des Abwasser- Zweckverbandes Schmuttermündung Asbach-Bäumenheim

Die Gemeinden Mertingen und Asbach-Bäumenheim bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S 98) einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasser-Zweckverband Schmuttermündung". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Asbach-Bäumenheim.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Mertingen und Asbach-Bäumenheim.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt (KommZG Art. 17, 19, 44, 48).

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (KommZG Art. 19).

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband betreibt einen Verbandssammler mit Pumpanlagen und Messeinrichtungen sowie deren Nebenanlagen (Schachtbauwerke).
Der Verbandssammler beginnt in Mertingen an der Kreuzung Ostergasse / Schmidgasse (Schacht 31) und endet am Drosselbauwerk der Stadt Donauwörth am Ortseingang Nordheim (Übergabeschacht 5S02060, vgl. Plan Anlage 3)
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, die unter Absatz 1 genannte Verbandsanlage so zu betreiben und zu unterhalten, dass eine ordnungsgemäße und gesicherte Entsorgung des Abwassers gewährleistet ist.
- (3) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, eine Vereinbarung mit der Stadt Donauwörth über den Betrieb der vom Zweckverband benutzten Anlagen der Stadt Donauwörth abzuschließen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, weitere Aufgaben - insbesondere hinsichtlich einer gemeinsamen Betreuung der Ortsnetze - zu übernehmen. Die Aufgabenübernahme bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Wesentliche Erweiterungen der Verbandsaufgabe bedürfen einer Satzungsänderung (Art. 19, 44 KommZG).
- (5) Der Zweckverband duldet unmittelbare Hausanschlüsse an das Verbandsnetz, soweit dies technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist. Auch diese Hausanschlüsse gelten als Anschlüsse an das jeweilige gemeindliche Kanalnetz.

Die in die Kanalhaltungen des Zweckverbandes verbauten Abzweige von Hausanschlüssen und sonstiger Anschlüsse sowie die Zuläufe der jeweilig gemeindlich betriebenen Kanalhaltungen sind nicht Bestandteil des Verbandssammlers.

Dies gilt auch für die Grundstücke vom Ortseingang Asbach-Bäumenheim bis zum Ortseingang Nordheim.

- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts und den Anforderungen der Abgabenordnung.

- (7) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (8) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden Abwässer dem Hauptsammler des Verbandes zuzuführen. Hiervon ausgenommen sind Produktionsabwässer der Fa. Zott (Molkereiverarbeitungsbetrieb Werk 2, Mertingen). Eine Ausnahme von diesem Einleitungsverbot für die Fa. Zott kann nach Anhörung und Zustimmung des Abwasserzweckverbands und der Stadt Donauwörth erfolgen. Die Verbandsmitglieder sind ferner verpflichtet, dem vom Verband zur Verfügung gestellten Personal die Kontrolle ihrer Kanalisationseinrichtungen zu ermöglichen.
- (9) Die Verbandsmitglieder gewährleisten die Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch entsprechende Fassung ihrer örtlichen Entwässerungsvorschriften, die einen Anschluss- und Benutzungszwang vorsehen müssen.
- (10) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, Umlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Verband zu leisten.
- (11) Der Verband ist verpflichtet, sämtliche (Ausnahmeregelung Fa. Zott, Mertingen) im Verbandsbereich anfallenden Abwässer mit Ausnahme solcher Stoffe, welche die Verbandsanlage oder deren Betrieb schädigen oder erschweren können, über den Hauptsammler den Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Donauwörth zuzuführen.
- (12) Die dem Verband gemäß Zweckvereinbarung mit der Stadt Donauwörth zustehende maximalen Frachten- und Abwassermengen werden gemäß der in den Anlagen 1 und 2 genannten Werte aufgeteilt. Über notwendige Änderungen der höchstzulässigen Abwassermenge haben die Verbandsmitglieder zunächst zu verhandeln. Die Änderung erfordert einen Beschluss der Gemeinderäte beider Gemeinden und der Verbandsversammlung. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung ist erforderlich, wenn es sich um eine wesentliche Änderung der Verbandsaufgabe handelt (Art. 44 KommZG).
- (13) Der Verband und seine Mitglieder verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb des zusammenhängenden Abwasserbeseitigungssystems des Verbandes und der Verbandsmitglieder, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Unberührt bleibt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Verursacher (KommZG Art. 3, 19, 22).
- (14) Der laufende Unterhalt des Hauptsammlers wird jeweils in der eigenen Gemarkung von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde getragen. Den Unterhalt des Hauptsammlers vom Ortsausgang Asbach-Bäumenheim bis zum Ortseingang Nordheim trägt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

(KommZG Art. 29)

A) Die Verbandsversammlung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsräte sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die von den Verbandsmitgliedern bestellten weiteren Verbandsräte.
Die Verbandsmitglieder bestellen weitere Verbandsräte:
Mertingen 3
Asbach-Bäumenheim 3
Jeder Verbandsrat hat innerhalb der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Die ersten Bürgermeister werden durch die weiteren Bürgermeister vertreten. Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden weiteren Verbandsrat einen Stellvertreter, der ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter, die dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus (Art. 31 KommZG).

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unterrichten.

§ 8

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (3) Für die Entschädigung der Verbandsräte gilt die Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

B) Der Verbandsvorsitzende

§ 9

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt und muss 1. Bürgermeister eines Verbandsgliedes sein. Der Stellvertreter muss auch ein 1. Bürgermeister sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird auf die Dauer seines kommunalen Wahlamtes gewählt.

§ 10

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters gilt die Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23, 39 KommZG).

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt.

§ 13

Haushaltssatzung

- (1) Rechnungsjahr und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die vom Verband aufzubringenden Finanzierungsmittel für die erstmalige Herstellung der Anlagen werden durch Verbandsumlagen, Kredite und staatliche Zuwendungen gedeckt. Die Berechnung der Verbandsumlage und die Heranziehung der Verbandsmitglieder erfolgt nach den in den Abs. 2 bis 5 genannten Maßstäben.
- (2) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für die Erstellung, die Erneuerung (Ersatz), Erweiterung und Verbesserung der Verbandsanlagen (also auch für den entsprechenden Kapitalsdienst) und die Kostenbeiträge gemäß § 5 der Zweckvereinbarung mit der Stadt Donauwörth, werden von den Verbandsmitgliedern im nachfolgend festgelegten Verhältnis des Benutzungsgrades dieser Anlagen aufgebracht (Investitionsumlage).

Mit dieser Investitionsumlage ist die Inanspruchnahme abgegolten:

- a) bei den Abwasserreinigungsanlagen der Stadt Donauwörth bis zu den in Anlage 2 genannten Verteilungsschlüssel (Prozentwerte),
- b) bei den Verbandsanlagen bis zu den in Anlage 1 für den Kanalisationshauptsammler genannten Verteilungsschlüssel (Prozentwerte).

Die Berechnungsgrundlagen für die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) werden den Verbandsmitgliedern vom Zweckverband mitgeteilt. Die kalkulatorischen Kosten werden von den Verbandsmitgliedern berechnet, veranschlagt und in deren Gebührenbedarfsberechnungen aufgenommen. Eine Veranschlagung beim Zweckverband entfällt.

- (3) Die aus vorgehendem Absatz resultierende Belastung der einzelnen Verbandsmitglieder wird in einer gesonderten Berechnung ermittelt.
- (4) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für die laufenden Kosten (Anlage Kostentragung der Zweckvereinbarung und deren Anlage 1) werden wie folgt verteilt (Betriebskostenumlage):
- a) Der Bauunterhalt der Verbandsanlagen wird im Verhältnis der zugeleiteten Abwassermengen aufgeteilt. Für die Verteilung des in der Kläranlage und in der vom Zweckverband mitbenutzten Anlagen der Stadt Donauwörth anfallenden Bauunterhalt ist ebenfalls das Verhältnis der zugeleiteten Abwassermengen maßgebend. Die Abwassermengen errechnen sich aus den von den Mitgliedsgemeinden verkauften jährlichen Frischwassermengen abzüglich des nicht in den Abwasserkanal eingeleiteten Trinkwassers zuzüglich separat eingeleiteter Abwässer. Diese jährlichen Mengen ergeben den fiktiven Trockenwetterabfluss der Sammelkläranlage.
 - b) Die Aufwendungen für Reinigung und Betrieb der in § 4 Abs. 2 genannten Anlagen, die technische Überwachung der in § 4 Abs. 2 genannten Anlagen und der übrigen an die Verbandsanlagen angeschlossenen Kanalisationseinrichtungen und die Ausgaben für die Verwaltung werden im Verhältnis der zugeleiteten Abwassermengen aufgeteilt. Die Abwassermengen errechnen sich aus den von den Mitgliedsgemeinden verkauften jährlichen Frischwassermengen abzüglich des nicht in den Abwasserkanal eingeleiteten Trinkwassers zuzüglich separat eingeleiteter Abwässer. Diese jährlichen Mengen ergeben den fiktiven Trockenwetterabfluss der Sammelkläranlage. Im Verhältnis der Gesamtwassermengen erfolgt die Aufteilung der angefallenen Betriebskosten.

§ 15

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage und bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage sind
 - a) die Höhe des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll)
 - b) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied nach dem Verteilungsschlüssel gemäß §16 der Satzung anzugeben.
- (3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11. jeden Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat angefordert werden.
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge bis in Höhe der zu erwartenden endgültigen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 16

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim geführt.

§ 17

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten (einschließlich Vorsitzender des Ausschusses und dessen Stellvertreter). Für die Bestellung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und die Entlastung durchgeführt.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt und über die Entlastung entschieden, veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Donau-Ries.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der Gemeinden Asbach-Bäumenheim und Mertingen amtlich bekannt gemacht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 19

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Mitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (Art. 32, 49, 50, 51 KommZG).

§ 20

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vertretungsorgane aller Mitglieder müssen der Auflösung vorab zustimmen. Die Auflösung ist wie die Satzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Mitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren. (Art. 23, 46, 47 KommZG).

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2002 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29.03.2017 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, 28.01.2022

gez.

Veit Meggle
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 - Hydraulik

Für den Kanalisationshauptsammler des Zweckverbands und den Kanalisationshauptsammler, dem Pumpwerk, dem Donaudüker und dem Zulaufkanal der Stadt Donauwörth gelten folgende Werte für die in die Kläranlage Donauwörth einzuleitenden Abwassermengen (= Hydraulik):

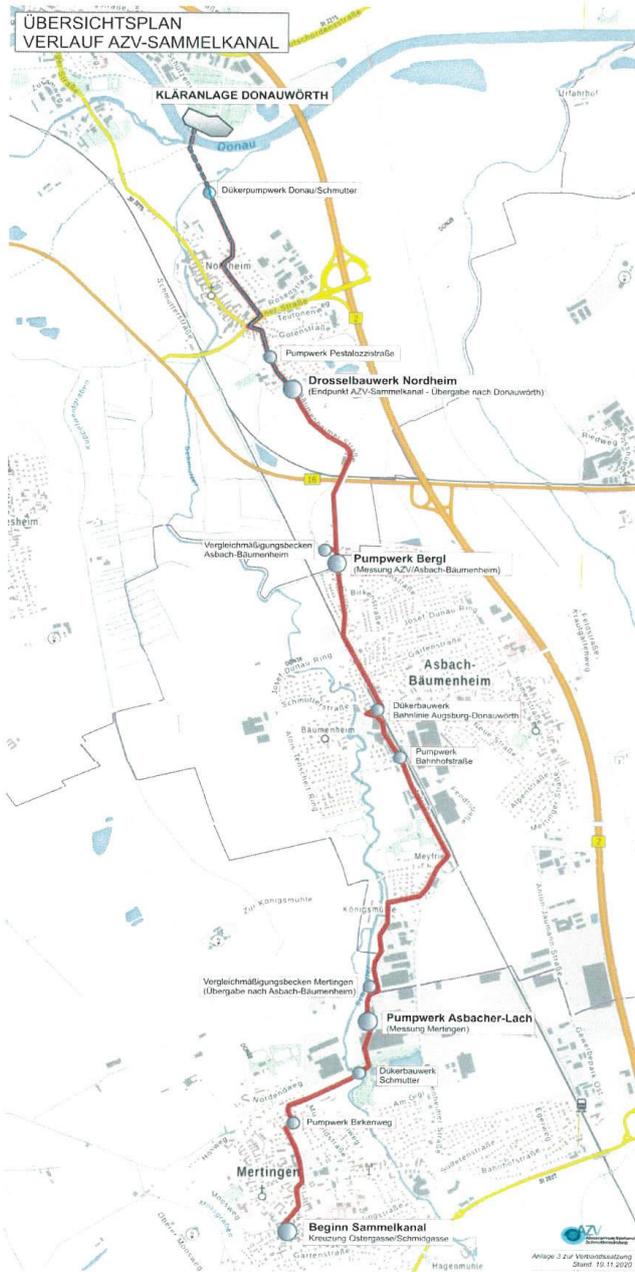
Gemeinde	Verteilungsschlüssel	max. Abwassermenge in m ³ /Tag (m ³ /d)	max. Abwassermenge in m ³ /Stunde (m ³ /h)	max Abwassermenge in Liter/Sekunde (l/s)
Mertingen	45,815%	2169,34	135,58	37,66
Asbach-Bäumenheim	54,185%	2565,66	160,34	44,54
Summe	100,000%	4735,00	295,92	82,20

Anlage 2 - Biologie:

Für die in die Kläranlage nach Donauwörth einzuleitenden Abwasserfrachten (= Biologie) sind folgende Werte (Trockenwetter) maßgebend:

Gemeinde	Verteilungsschlüssel	Tagesfrachten in Einwohnergleichwerten (EGW)
Mertingen	45,815%	7.330
Asbach-Bäumenheim	54,185%	8.670
Summe	100,000%	16.000

Anlage 3:



**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Röble
Landrat**